



An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Per Email: [abt5.pflege@ktn.gv.at](mailto:abt5.pflege@ktn.gv.at)

Wien, am 11. Januar 2017

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner  
Heimgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab.

### **1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) beachten**

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der CRPD 2008<sup>1</sup> verpflichtet, die Rechte und Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen orientiert an den Prinzipien der Selbstbestimmung, Inklusion, Chancengleichheit, Partizipation, Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung zu verbessern.

Diese Verpflichtung richtet sich an die gesamte Republik Österreich, daher auch an die Bundesländer.

Art. 19 der CRPD steht unter dem Titel „Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft“ und anerkennt das Recht behinderter Menschen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben.

---

<sup>1</sup> BGBl. III 2008/155, ersetzt durch die korrigierte Übersetzung BGBl. III 2016/105

Er besagt insbesondere, dass Menschen mit Behinderungen

- gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthalt zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben
- nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben
- Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig sind (einschließlich persönlicher Assistenz)
- Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit haben. Diese müssen Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.

## **2. Die Staatenprüfung**

Im Jahr 2013 wurde Österreich erstmals auf die Einhaltung der CRPD geprüft. Das UN-Komitee hat sehr klare Empfehlungen<sup>2</sup> zu Art. 19 ausgesprochen.

Das Komitee nimmt darin besorgt zur Kenntnis, dass der Anteil der Bevölkerung, der in Institutionen lebt, in den letzten 20 Jahren gestiegen ist (Punkt 36) und empfiehlt

- sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen größere Anstrengungen für die De-Institutionalisierung unternehmen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen zu wählen, wo sie leben wollen (Punkt 37)
- Persönliche-Assistenz-Programme ausreichend finanziell zu unterstützen (Punkt 39)
- Programme persönlicher Assistenz zu harmonisieren und zu erweitern und die persönliche Assistenz für alle Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen verfügbar zu machen.

## **3. Stellungnahme zu De-Institutionalisierung des Bundes-Monitoringausschusses**

Der Bundes-Monitoringausschuss hat am 28. November 2016 eine umfangreiche Stellungnahme<sup>3</sup> zur De-Institutionalisierung abgegeben. Sie stellt die Kriterien selbstbestimmten Lebens und die notwendigen Schritte dorthin umfassend dar.

---

<sup>2</sup> <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (22.12.2016)

<sup>3</sup> [https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA\\_SN\\_DeInstitutionalisierung\\_final.pdf](https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_DeInstitutionalisierung_final.pdf) (22.12.2016)

#### **4. Anmerkungen zum Entwurf**

Die Novelle erwähnt die CRPD weder im Gesetzeswortlaut, noch in den Erläuterungen. Es wird lediglich ein § 18a eingefügt, der „Innovative Projekte“ ermöglichen soll. § 18a verweist auf die Ziele des § 1 Abs. 1, der ebenfalls die CRPD nicht berücksichtigt.

Im Sinne der CRPD können innovative Projekte nur ein erster Schritt sein. Seit der Ratifizierung der CRPD im Jahr 2008 ist ein Etappenplan zur De-Institutionalisierung überfällig, der zumindest im Jahr 2017 erarbeitet werden sollte.

#### **5. Empfehlungen des Klagsverbands**

Der Klagsverband empfiehlt daher,

- das gesamte Kärntner Heimgesetz nach den Vorgaben der CRPD, insbesondere Art. 19, und der Staatenempfehlung zu überarbeiten,
- Menschen mit Behinderungen umfassend einzubeziehen und
- statt „innovativer Projekte“ einen Etappenplan zur De-Institutionalisierung in Kärnten zu erstellen.

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Kärnten zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär